





Allgemeine

# Feuer = Ordnung

für sämtliche

## Berg = und Hütten = Werke

auch übrigen

## Etablissements

des

## Ersten Berg = Districts.



---

De Dato Berlin, den 1<sup>ten</sup> October 1797.

---

Bedruckt bey George Decker, Königl. Geheimen Ober- Hof-Buchdrucker.



Stille

Stille - 1711

1711

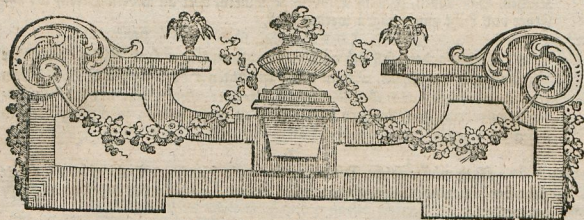
Stille - 1711

1711

Stille

1711

Stille - 1711



21.

**N**achdem Seine Königliche Majestät von Preussen, Unser allergnädigster Herr, für nöthig gefunden haben, auf sämmtlichen Berg- und Hüttenwerken, auch übrigen Etablissements, des unter der Bergwerks- und Hütten-Administration stehenden ersten Berg-Districts, eine allgemeine Feuer-Ordnung einführen zu lassen, um sämmtliche Officianten, Berg- und Hüttenleute, und andere mit den Werken in Verbindung stehende Arbeiter, auch sonstige Einwohner auf denselben, nicht nur mit den Vorsichtsmaaßregeln, welche zur Abwendung der Feuergefahren erfordert werden, ingleichen mit dem Verhalten bey einem wirklich ausgebrochenem Feuer, sondern auch mit den nach den Landesgesetzen auf Uebertretung dieser Vorschriften geordneten Strafen, näher bekannt zu machen; so haben Allerhöchstdieselben folgendes dieserhalb festzusetzen und zu befehlen geruhet:

### Cap. I.

#### Von den Vorsichtsmaaßregeln, welche zur Abwendung der Feuergefahren zu beobachten sind.

S. 1.

Jeder Berg- und Hütten-Officiant, Arbeiter, und jeder andere Einwohner auf den Berg- und Hüttenwerken, ist ohne Ausnahme verbunden, alle Vorsichtsmaaßregeln anzuwenden, damit durch sein oder der Seinigen Zuthun und Veranlassung kein Feuerfahraden entstehe.

Jeder Werks-Einwohner soll Vorsicht anwenden, Feuerfahraden zu vermeiden.

S. 2.

Wer daher einen Bau führen oder eine Haupt-Reparatur unternehmen will, es sey auf herrschaftliche oder eigene Kosten, muß sich dazu vereideter Baumeister bedienen, und nach den ihnen zur Abwendung der Feuergefahr erteilten Anweisungen sich achten.

Bauführende sollen sich vor sicherer Baumeister bedienenn.

S. 2.

Alle sich von selbst entzündende, oder leicht feuerfangende Waaren, Materialien und Vorräthe, als Schwefel, Pulver, Holz, Kohlen, Salz, Del, Speck, Schmeer, trockne Hecke, Zunder, Schwamm, Stroh, Heu, Streu, trocknes Kraut, Flachs, Säge- und Holzspäne, Holz- und Torfsäcke u. d. m. müssen an Orten, und in Behältnissen vorsichtig aufbewahrt werden, wo ihre Entzündung weder leicht zu befürchten ist, noch wo sie gefährlich werden kann, mithin keinesweges an den Schornsteinen, weder oben noch unten in den Gebäuden, auch nicht in den Küchen,

Feuerfangende sollen sich an sicherern Orten aufbewahren.

Küchen, Hausböden, Fluren, Stuben, Kammern, oder an andern Orten, wo mit Feuer und Licht umgegangen werden muß.

S. 4.

Holz und Espäne sollen nicht hinter den Ofen getrieben und Asche soll nicht in hölzernen Gefäßen aufbewahrt werden.

Inspeciellere soll sich auch niemand unterstehen, Holz, Kiehn, Hecke oder Espäne hinter den Ofen, oder in der sogenannten Höhle, an den Schornsteinen trocken zu machen, auch eben so wenig Holz, oder Torf, Asche in hölzernen Gefäßen aufzubewahren, sondern solches muß in verschlossnen feuerfesten Behältnissen geschehen.

S. 5.

Hanf und Pech nicht bey einander zu verwahren.

Auch müssen solche Dinge, welche, wie Hanf und Pech, nicht ohne Gefahr bey einander aufbewahrt werden können, von einander absondert gehalten werden.

S. 6.

Zeit nicht des Nachts, auch nicht im Freien zu schmelzen.

Niemand soll sich unterstehen, zu Nachtzeiten Tath oder anderes Feit zu schmelzen, sondern solches bey Tage unter Beobachtung gehöriger Vorsicht, jedoch auch nicht im Freien, thun.

S. 7.

auch bey den Häusern nicht flach zu trocknen, oder bey Licht zu hecht.

Eben so wenig darf nahe bey den Häusern oder Wohnungen flach getrocknet, oder rein gemacht werden, und muß solches abwärts geschehen, so wie denn auch das Flachshecheln bey Licht gänzlich zu unterlassen ist.

S. 8.

Schornsteine gehobig zu reinigen, und im reinem Stande zu erhalten.

Die Schornsteine und Feuerstellen in den Wohnungen müssen im Sommer alle vier Wochen, und im Winter alle vierzehn Tage, durch den Schornsteinseger gereinigt werden, auch ist derselbe verbunden, wenn er in den Feuerrohren Brüche entdeckt, oder andere Beschädigungen wahrnimmt, solches sogleich dem Berge- oder Hütten-Amte, oder dem Betriebs-Officanten zur schleunigen Ausbesserung anzuzeigen, und soll letzterer auch seiner Seits gehalten seyn, die Schornsteine alle vier Wochen außen herum zu visitiren, und etwanige Vorposten oder Risse se sofort verwickeln und verschmieren zu lassen.

S. 9.

Hauswirthe sollen sich über den durch den Rauch absetzen.

Außerdem ist jeder Hauswirth verbunden, alle Sonnabend mit einem langen Besen den überhandnehmenden Rauch über den Feuerstellen, wenigstens über den Fang, also von 8 bis 10 Fußiger Höhe abzufegen, oder solches durch seine Leute bewerkstelligen zu lassen.

S. 10.

Das Hüttengebälk fleißig zu fegen, und bey trockner Witterung anzufeuern.

Ferner muß das Gebälk in den Hütten- und Form-Gebäuden, besonders auch an den Essen, auf den Kehl, Hahneballen und in der Förste, an den gefährlichsten Stellen, alle acht, übrigens aber alle vierzehn Tage durchaus vom Kohlenstaube gereinigt, auch bey sehr trockner Witterung, vermittelst einer Bruse fleißig mit Wasser besprühet werden, zu welchem Ende sowohl, als auch um in dem Fall einiger Gefahr, gleich Gebrauch davon machen zu können, beständig einige Zuber voll Wassers auf gedachtem ertien Gebälke, und zwar jedem Feuer oder jeder Esse gegen über, wenigstens einer, vorrätzig zu halten sind.

S. 11.

Übermäßiges Feuer auf den Heerden zu halten.

Soll sich niemand beykommen lassen, auf den Heerden, oder in Kaminen und Ofen ein übermäßiges Feuer zu unterhalten, auch soll sich niemand unterstehen, wenn zu diesem oder jenem Behuf zuweilen ein größeres Feuer, als gewöhnlich, erforderlich seyn sollte, solches der Aufsicht von Kindern, oder andern unerfahrenen, leichtsinnigen Personen anzuvertrauen, oder wohl gar ganz ohne Aufsicht zu lassen; in jedem Fall aber darf nie ein großer Feuer gehalten werden, als der Rauchfang in Küchen bey Kaminen, oder der sonst dazu bestimmten Heerdraum gestattet.

S. 12.

Die Feuerstellen im baulichen Stande zu erhalten.

Jeder Hauswirth selbst ist verbunden dafür zu sorgen, daß die Feuerstellen in seinem Hause beständig in baulichem, brandsicherm Stande unterhalten werden, und daß mithin die Brandmauern keine Vorposten, die Rauchfänge keine Defnungen, und die Schornsteinröhren keine Spalten haben.

S. 13.

§. 13.

Jedermann ist schuldig, in Ansehung des Feuers und des Lichts, die genaueste Vorsicht zu beobachten, und muß weder in Scheunen, Ställen, Höden und andern Behältnissen, wo feuerfangende Sachen aufbewahrt werden, mit bloßem Feuer, Licht, brennenden Riehnspänen oder Fackeln, noch auch über den Hüttenplatz damit gehen, sondern sich zu allem diesem Behuf, wenn es ja nöthig ist, der Oel-Lampe in einer gehörig verwahrten blechernern Laterne bedienen.

In den Ställen etc. soll sich jeder einer blechernern Laterne bedienen.

§. 14.

Niemand soll sich unterstehen, in oder bey den Betten und Lagerstellen, bey Häusern, in den Ställen, auf den Höfen und dem Hüttenplatze, oder überhaupt in solchen Gegenden, wo leicht Feuer entstehen könnte, Toback zu rauchen, am allerwenigsten aber darf solches bey und in den Kohlenhäufen und bey den Kohlenhäusern geschehen, auch soll sich überhaupt niemand weder in der Hütte noch in seiner Wohnung mit einer brennenden Tobackspfeife ohne Deckel antreffen lassen.

Das Toback-rauchen an gefährlichen Stellen wird untersagt.

§. 15.

Eben so wenig darf auf freien Plätzen in einer gefährlichen Nähe von Gebäuden oder andern feuerfangenden Sachen, als Holz, Kohlen, Torf und dergleichen, Feuer angemacht werden.

Desgleichen das Feuer anzumachen bey den Gebäuden.

§. 16.

Da aber solches bey den Lehmförmereyen wegen des Brennens der Formen, nicht zu vermeiden ist: so muß wenigstens von denselben beschäftigten Arbeitern die genaueste Aufmerksamkeit angewendet, das Feuer mit Einbruch der Nacht sorgfältig ausgelöschet, bey stürmischer Witterung aber das Anmachen desselben gänzlich unterlassen, auch jede Zugluft, die das Feuer zum Nachtheil führen könnte, mit aller Vorsicht vermieden werden.

Wegen des Verhaltens bey dem Formen feuern.

§. 17.

Desgleichen muß auch bey den, Behufs der Lehmförmereien zuweilen des Nachts in den Formhäusern zu unterhaltenden Darreuern, alle nur mögliche Vorsicht gebraucht und solche nie ohne Aufsicht gelassen, sondern bewachtet, und hier durch unüberlegtes Defnen von Thüren, Fenstern oder Lukenladen, kein Unerbeten des Feuers veranlaßet werden, so wie denn auch die nur zum Leuchten dienende Riehnfeuer des Abends nach beendigter Arbeit, und des Morgens nach Tages Anbruch, völlig und mit Sorgfalt zu verlöschen sind.

Desgleichen bey den Darreuern feuern.

§. 18.

Da auch dadurch ein Unglück entstehen kann, wenn der zum Ablich des Roheisens bestimmte Mafselgraben von nassem Sande, seuchten Eisenstücken und andern Unreinigkeiten nicht gehörig befreiet ist, oder wenn die Lehmformen nicht durchgängig egal getrammt worden, oder wenn die Sandförmer sich nicht gehörig trocknen und zubereiteten Sandes bedienen; so muß darauf von den Officianten jederzeit genau attendiret werden.

Vorsichtsregeln beim Ablich des Roheisens und bey den Formen feuern.

§. 19.

Niemand soll Kohlenbecken, oder andere Behältnisse, an Orten, wodurch Brand veranlaßt, oder Menschen durch den Dampf ersickt werden können, stehen lassen.

Kohlenbecken sollen nicht an gefährlichen Orten stehen.

§. 20.

In den Hüttenkammern dürfen weder Defnen noch Kamline geduldet werden, auch soll sich niemand unterstehen, auf irgend eine Art Feuer darin zu unterhalten, oder mit bloßem Licht, oder brennenden Fackeln hinein zu gehen, noch Toback in selbigen zu rauchen.

In den Hüttenkammern kein Feuer zu halten.

§. 21.

Bei großer Dürre muß die Spritze bereit gehalten; die Dächer müssen damit von Zeit zu Zeit benetzt, und mehrere Gefäße mit Wasser auf dem Hüttenplatze, so wie in jeder Haushaltung die gewöhnlichen Wassergefäße gefüllt parat gehalten werden.

Die Spritze bey großer Dürre herzubringen.

§. 22.

Desgleichen  
ben sehr stür-  
mischer Witterung  
tennis und  
was fern da-  
ber zu beob-  
achten ist.

Es muß auch bey sehr stürmischer Witterung nicht nur die Sprütze herausgeschafft, mit Wasser gefüllet, die Aufsicht überhaupt, besonders bey Nachtzeiten verdoppelt, und bey den Hohensfen Wache gestellt, auch alle Feuer möglichst niedrig und dunkel erhalten werden, sondern es sind auch, dafern die stürmische Witterung unaufhaltiam fortdauern, die Funken in einer nicht zu übersehens den Verwirrung herumjagen, und nach gefährlichen Deckern, als dem Kohlenschoppen, nach Holzvorräthen, Scheunen &c. &c. treiben sollten, die Hämmer alsdenn zu sistiren, damit durch das Umherreiben der Funken kein Schaden entstehen könne, zu welchem Ende

§. 23.

Die Dächer &c.  
beständig dicht  
zu halten.

ein jeder Hauswirth sowohl, als insbesondere der Betriebs-Officiant dahin zu sehen hat, daß die Dächer, besonders auch die Försie, Walme und Borde, beständig dicht gehalten werden, und darin keine Ziegel fehlen, als welche gleich wie der erlegt, so wie auch schiefe Ziegel die Hohlungen verursachen, ausgewechselt werden müssen, und weshalb beständig ein Vorrath von guten Dachziegeln zu halten ist.

§. 24.

Das Schießten  
und Aufsitzen  
mit Pulver  
in der Nähe  
von Gebäuden  
wird unter-  
sagt.

Des Schießens mit Feuergewehr, des Raketenwerfens, des Abbrennens der Schwärmer und anderer Feuerwerke, desgleichen jeden mit Pulver zu treibenden Unfalls, in der Nähe von Häusern, Gebäuden, Kohlenschoppen, Kohlen- und Torfhaufen, oder anderer leicht entzündbaren Sachen, und auf dem Hüttenplatze, soll sich jedermann enthalten.

§. 25.

Ein jeder soll  
wegen Feuer  
und Licht auf  
seiner Nach-  
bar aufmerksam  
sein.

Wenn jemand bemerket, daß sein Nachbar oder ein anderer Einwohner des Werks, unvorsichtig mit Feuer und Licht umgeheth, oder eine der hierin bestimmten Vorsichtsmaasregeln überschreitet oder unterlässet; so ist derselbe verbunden, solches dem vorgesezten Hüttenamte ohne Verzug anzuzeigen.

§. 26.

und bey auf-  
steigenden Witterung  
sich bereit halten.

Bev einem aufsteigenden Gewitter, besonders zu Nachtzeiten, soll sich jeder der Bewohner des Werks bereit halten, die Feuergeräthschaften zur Hand zu nehmen, und sich schlechterdings nicht vom Werke entfernen, auch muß die Sprütze um so mehr gleich herausgebracht werden, weil es sich unglücklicher Weise sügen kann, daß das Gebäude, worin die Sprütze steht, durch einen Wetterstrahl entzündet wird, da sie alsdann nicht herans zu schaffen seyn würde; so wie denn auch die in den Häusern und sonst vorhandene Wassergefäße zur Vorsorge gleich zu füllen sind.

§. 27.

Aufsichten des  
Nachtwächters.

Jedes Berg- und Hütten-Amt ist verbunden, dahin zu sehen, daß der Nachtwächter seine Schuldigkeit thue, und soll derselbe von Michaelis bis Ostern Abends von 9 bis Morgens um 5 Uhr, und von Ostern bis Michaelis Abends von 10 bis Morgens um 3 Uhr seine Wache ordentlich und regelmäßig dergestalt halten, daß er nicht blos die Stunden abruhet, und sich aldann, wie wohl zu geschehen pflegt, wieder in seine Wohnung verfüget, sondern er muß die ganze Nacht auf dem Hüttenplatze, und an den Gebäuden und Hütten herumgehen, ob er von Feuersgefahr etwas vermerket. Zu dem Ende soll er seine Wache mit Visitation der Hütten, Formgebäude, Kohlenplätze und Kohlenschoppen, auch dergleichen Deckern, wo bey Tage etwa Feuer gebrannt haben, ansfangen, und dem ersten, in dessen Abwesenheit aber dem folgenden, und überhaupt dem alsdann die Oberaufsicht führenden Officianten, sogleich anzeigen, wie alles gefunden worden. Sollte der Nachtwächter auch während seiner Wachtzeit bemerken, daß dieser oder jener Bewohner des Werks mit brennendem Kiehn, Licht, Sackeln oder einer brennenden Tobackspfeife über den Platz oder von einem Hause zum andern gehen wollte, so muß er denselben gleich anhalten, das Feuer auf der Stelle zu verlöschen, am nächsten Morgen aber die Sache dem Hüttenamte zur Bestrafung des schuldigen Theils anzeigen.

§. 28.



§. 28.

Die Placknechte und Kohlenmesser sollen bey Tage, und bis der Nachtwächter seine Wache antritt, gleiche Wachsamkeit besonders Sonnabends nach gemachter Schicht beobachten, und alle gegen diese allgemeine Verordnung laufende Handlungen sofort anzeigen.

Placken der Placknechte und Kohlenmesser.

§. 29.

Ofters, besonders aber Sonnabends nach erfolgter Schicht, muß der Betriebs-Officiant alle Hütten genau visitiren, und dürfen solche schlechterdings nicht eher, als bis dieses geschehen, verschlossen werden.

Betriebs-Officiant soll nach erfolgter Schicht, die Hütten visitiren.

§. 30.

Eltern sollen ihren Kindern, und Hauswirthe ihrem Gesinde durchaus nicht gestatten, in den sogenannten Spinnstuben mit Feuer, Licht, Wachskerzen, Riehn und dergleichen, Unfug zu treiben, oder damit in Kammern und Winkel umher zu laufen.

Juden Spinnstuben mit Feuer und Licht treiben.

§. 31.

Jedes Berg- und Hüttenamt ist verbunden, wenigstens alle drey Monate eine unvermuthete General-Visitation in allen auf dem Werke befindlichen Häusern zu halten, um zu sehen, wie von den Bewohnern derselben diesen Vorschriften nachgeliebet werde. Der Betriebs-Officiant aber soll noch außerdem die Wohnungen fleißig visitiren, ohne sich dabey an bestimmte Tage und Stunden zu binden.

Die Hütten für die General-Visitation.

§. 32.

Den Schulmeistern auf den Werken wird hierdurch aufgegeben, die Kinder mit den Vorsichtsmaafregeln, die sie mit Feuer und Licht zu beobachten haben, bekannt zu machen, sie vor Schaden und Nachtheil zu warnen, und ihnen auf solche Art schon in der frühesten Jugend Sorgfalt auf Feuer und Licht einzuprägen.

Die Schulmeister, um schon den Kindern Vorsicht einzuprägen.

§. 33.

Die Köhler sind nach ihrem Gedinge zwar verbunden, keine Kohlen auf die Werke zu liefern, worin sich noch Feuer befindet. Da aber solches demohnächst zuweilen nicht unterbleibt, zumahl, wenn unter dem verkohlten Holze Kloben mit faulen Aesten gewesen, worin sich das Feuer mehrere Tage verborgen hält; so dürfen die Kohlenmesser und Placknechte zu desto mehrerer Sicherheit die angefahrenen Kohlen nicht eher, als nach Verlauf von 48 Stunden in den Schoppen und auf Haufen bringen, und haben die Betriebs-Officianten ins besondere auf die Befolgung dieser Vorschrift strenge zu halten.

Kohlen sollen erst 48 Stunden nach der Kohlung in die Schoppen gebracht werden.

§. 34.

An Sonn- und Festtagen muß wenigstens ein Officiant auf dem Werke bleiben, und über diese Verordnung wachen, auch ist nicht zu gestatten, daß alle Meister zugleich abwesend seyn dürfen. Wo aber der Fall ist, daß nur ein Officiant bey dem Werke stehet, oder wo Umstände von dringender Nothwendigkeit, und durch die Geseze erlaubt, eintreten, daß alle Officianten des Sonntags, wenn auch nur auf einige Stunden, abwesend seyn müssen; so ist alsdann die Verfügung zu treffen, daß einige Meister anwesend bleiben, und dem, der das meiste Vertrauen verdient, eintheilen die Aufsicht hierunter übertragen wird.

Alle Officianten sollen an Sonn- und Festtagen nicht zugleich abwesend seyn.

Im Nothfall aber einen Meister zur Aufsicht anstellen.

## Cap. II.

### Von den Feuer-Lösch-Anstalten.

§. 1.

Sämmtliche Eprüken, Feuerreimer, Hacken, Leitern, und andere Feuerlöschgeräthschaften müssen beständig in brauchbarem und completem Stande erhalten werden.

Die Feuerlöschgeräthschaften sollen in gutem Stande erhalten werden.

§. 2.

Es sollen daher die vorhandene Eprüken, und alle andere Löschgeräthschaften, wenigstens achtmal im Jahre, und folglich alle sechs Wochen von den Hütten

und sind achtmal im Jahre nachzusehen und zu probiren.

tenämtern nachgesehen und probiret, das Mangelhafte, auch ohne vorherige An-  
frage, jedoch unter Beobachtung der zweckmäßigsten Menage sogleich hergestellt,  
und wie alles befunden worden, mittelst Berichts an die Bergwerks- und Hütten-  
Administration angezeigt werden.

§. 3.

auch die  
Hauptsprühen  
gut, jedoch  
nicht verstaubt,  
aufzubewah-  
ren.

Die Hauptsprühen sind an solchen Orten aufzubewahren, wo sie gut  
und trocken, jedoch auch zugleich so stehen, daß sie bey einem ausbrechenden Brande  
ohne Umstände sogleich herbeigefahrt werden können, und ist in selbigen, bes-  
sonders in den heißesten Sommer-Monaten, wenn es nicht drückliche Ursachen  
verhindern, beständig Wasser zu halten.

§. 4.

Zu dem Sprü-  
henhause sol-  
len drei Schüs-  
seln vorhan-  
den seyn.

Zu dem Ende sollen zwar die Behältnisse, worinn sich die Hauptsprühen  
befinden, verschlossen gehalten werden, jedoch sollen dazu drey Schlüssel vorhan-  
den seyn, wovon der eine bey dem Betriebs-Officianten, der andere aber bey dem Werk-  
meister, und der dritte auf der Hüttenamts-Stube an einem bestimmten Orte be-  
ständig aufzubewahren ist.

§. 5.

Wie die Hand-  
sprühen und  
Feuereimer  
zu vertheilen.

In jeder Hütte von zwey Feuern und bey jedem Officianten, müssen we-  
nigstens zwey Handsprühen und eben so viel Feuereimer, und bey jedem Meister  
eine Handsprühe und ein Feuereimer, der letztere auch bey jedem Hausvater vor-  
handen seyn.

§. 6.

Hanfene  
Feuereimer  
sind auszu-  
wählen.

Da die Erfahrung bewiesen hat, daß die hanfene Feuereimer dauerhafter  
sind, und bessere Dienste leisten, als die ledernen; so müssen die Hüttenämter,  
wenn Feuereimer unbrauchbar werden, solche nicht durch lederne, sondern durch  
hanfene Feuereimer ersetzen, welche von dem Haupt-Eisen-Magazin zu Stettin  
zu verschreiben sind.

§. 7.

Wegen der  
Feuerleiter.

Auf jedem Hauptgebäude muß beständig eine Feuerleiter liegen, außer-  
dem aber sollen noch einige kleinere tragbare Leitern im Sprühenhause stets vor-  
rätzig gehalten werden.

§. 8.

Die Feueres-  
rätze in unter-  
irdischen Häu-  
tern, sowohl in  
den Häutern,

Ein jeder Hütten-Officiant, Meister und Hauswirth, welchem Feueres-  
rättschaften anvertrauet worden, ist verbunden dafür zu sorgen, daß solche  
nicht von leichtsinnigen Leuten, muthwilligen Kindern, oder auf andere Art ver-  
dorben werden.

§. 9.

als in den  
Hütten.

Eben dieses sollen auch die Meister in Ansehung der in ihren Hütten befind-  
lichen Feuergerättschaften beobachten.

§. 10.

Im Winter-  
die Leiche of-  
fen zu halten,

Im Winter müssen bey strengem Froste die Hüttenenteiche und Gräben an  
mehrern Orten offen gehalten werden, damit es bey einem entscheidenden Brande,  
nicht an Wasser zum Löschen fehle.

§. 11.

und beständig  
Wassergefäße  
vorrätzig zu  
haben.

Ueberhaupt darf es weder auf dem Hüttenplatze noch in den Hüttenge-  
bäuden an Wassergefäßen mangeln, und der Betriebs-Officiant und Werkmeis-  
ter sind verbunden, darauf zu halten, daß diese Gefäße nicht nur immer in gutem  
Stand, sondern auch mit Wasser angefüllt erhalten, auch nach Verhältnisß des  
Größe und Lage des Werks, angefaßt und vertheilet werden.

### Cap. III.

#### Von dem Verhalten bey entstehenden Feuersbrünsten.

§. 1.

Jeder soll den  
Ausbruch des  
Feuers gleich  
und machen.

Jeder, in dessen Wohnung oder Behausung ein Feuer ausbricht, ist, den  
Vorfall sofort kund zu machen, und ohne Zeitverlust die öffentliche Hülfe herbezu-  
zurufen schuldig.

S. 2.

Desgleichen muß auch der Nachwächter oder ein jeder andere, welcher ein ausbrechendes Feuer entdeckt, sofort unverzüglich Lärm machen, solches anzeigen, und für geschwinde Herbeischaffung der Löschmittel sorgen.

Desgleichen der Nachwächter.

S. 3.

Niemand soll sich untersehen, ein ausgebrochenes Feuer verheimlichen, oder mit den Seinigen im Stillen löschten zu wollen.

Ein ausgebrochenes Feuer soll nicht verheimlicht werden.

S. 4.

Auf entstandenen Lärm müssen sich sofort alle Berg- und Hütten-Officianten, Arbeiter und sonstige Bewohner des Werks, an den Ort des Feuers so schnell als möglich verfügen, ein Officiant aber muß sich zur Casse begeben, selbige nach Umständen der Gefahr, nebst den Belägen und Büchern in Sicherheit bringen, und sichere Wache dabei bestellen.

Auf erfolgten Lärm müssen sich alle Einwohner einstellen.

S. 5.

Hiervon sind jedoch die Hohenöfener und Aufgeber, wenn der Ofen im Gange ist, ausgenommen, als welche bey ihrer Arbeit bleiben müssen.

auffer den Arbeitern beim Hohenofen, wenn derselbe geht.

S. 6.

In den Hämtern muß sogleich Schicht gemacht, das Gebläse abgeschloß, das Feuer sorgfältig beobachtet, und die Hütten entweder verschlossen, oder nach den Umständen, Wache darin angestellt werden.

In den Hämtern muß Schicht zu machen.

S. 7.

In jeder Wohnung, besonders in der Nähe des ausgebrochenen Feuers, soll bey Nachtzeiten Licht an die Fenster gestellt, an dem Ort aber, wo das Wasser hergehohlet werden muß, einige Laternen aufgehangen werden.

Licht an die Fenster zu stellen.

S. 8.

Bei entstehenden Brande sind zwar nach SpHo 4. alle Einwohner des Werks ohne Ausnahme zu erscheinen verbunden. Ehe sie aber ihre Wohnungen verlassen, müssen sie zuvor dafür sorgen, daß während ihrer Abwesenheit durch Feuer und Licht, oder auf andere Art, nicht ein neuer Feuerschaden entstehen kann.

Zu beobachtende Vorsicht in den Wohnungen.

S. 9.

Der erste Bergwerks- und Hütten-Officiant, hat nach entstandenem Feuerlärm, sogleich Anstalten zu machen, daß die große Spritze aufs schnellmögliche an den gefährlichsten Ort gebracht, und die Leute überall so angestellt werden, als sie dazu nach einem besondern, dieser Feuerordnung von jedem Hütten-Amte anzuhängenden schriftlichen, auf die local-Verfassung jeden Werks gegründeten Nachtrage, vorher instruiret und beordert sind.

Verhalten der ersten Officianten.

S. 10.

Die übrigen Officianten müssen dem ersten hierbei überall assistiren, und darauf sehen, daß die angestellte Arbeiter ihre Schuldigkeit gebüßig wahrnehmen, daß aber auch nach SpHo 4. die Casse in Sicherheit gebracht werde.

Verhalten der übrigen Officianten.

S. 11.

Sogleich nach entstandenem Feuerlärm, soll einer, und wo möglich mehrere Leute, welche schon zum voraus dazu zu bestimmen sind, zu Pferde nach den benachbarten Orten abgeschickt werden, um die Gefahr bekannt zu machen, und auswärtige Hülfen herbeizurufen.

Weten zu Pferde, wo all die benachbarten Orte zu schicken.

S. 12.

Zum Spritzenmeister soll allemahl derjenige Arbeiter in voraus bestimmt seyn, der dazu die mehreste Geschicklichkeit besitzt, wozu aber niemals die Werkmeister gewählt werden müssen, deren Sache es ist,

Das geschickteste Subiect zum Spritzenmeister anzustellen.

S. 13.

sich mit der Art parat zu halten, und mit Zubühfenehmung einiger andern dazu tauglichen Leute, auf das Dach zu steigen, die Feuermauern, dafern in und durch selbige das Feuer ausgekommen und vermehret wird, einzureißen, bey überhandnehmenden Feuer, benachbarte Ställe oder Dächer abzubrechen, wenn sie höher als der Ort des Brandes sind, und dem Strich der Flamme nahe entgegen stehen, oder auch nur mit Brettern, Schindeln, Rohr oder Stroh gedeckt seyn sollten, und überhaupt alles dasjenige zu verrichten, was sonst in solchen Fällen vom Zimmer

Vorsichten des Werkmeisters.

mer oder Mauermeister gesehen muß, und dazu dient, theils der Wirkung des Feuers Einhalt zu thun, theils die Rettung zu besördern.

§. 14.

Weiber und Kinder sollen Wassertragen helfen.

Sämmtliche dazu fähige Weiber und Kinder, letztere jedoch nicht unter zehn Jahren, müssen sich ebenfalls mit Wassereimern einfinden, und Wasser zur Sprütze zurtragen helfen.

§. 15.

Wie bey dem Wassertragen zu verfahren ist.

Dies soll aber nicht auf die Art geschehen, daß jedes dazu bestimmte Subject den Eimer bey dem Wasser füllt, und nach der Sprütze trägt, als wodurch nur Hinderniß und Verwirrung entsteht, sondern es müssen sämmtliche zum Wassertragen vorhandene Leute dergestalt angestellet werden, daß sie vom Wasser bis zur Sprütze eine Kette bilden, und sich die Eimer einander zureichen.

§. 16.

wo möglich, eine doppelte Kette zu machen.

Sind Leute genug vorhanden; so muß eine solche doppelte Kette angeordnet werden, um durch die eine die volle Eimer zur Sprütze, und durch die andere die ledigen nach dem Wasser zum Füllen zu bringen.

§. 17.

Sturmglocke zu ziehen.

Auf den Werken, wo sich eine Sturmglocke befindet, muß selbige auf entstandenen Feueralarm, sogleich angezogen, und damit so lange geläutet werden, bis hinlängliche Hülfe an Menschen und Sprützen vorhanden ist.

§. 18.

Belohnung für die erste Sprütze.

Die erste auswärtige Sprütze, welche zum Werke kömmt, und thätige Hülfe leistet, erhält die gewöhnliche Belohnung von Zehn Thalern.

§. 19.

Blocken anzuschaffen, wo sie fehlen.

Wo aber dergleichen Blocken sich nicht befinden, müssen sofort dergleichen eiserne gegossene angeschafft, und an einem möglichst hohen Orte auf dem Werke angebracht werden.

§. 20.

Ährlern der Köhler bey einem Feuer auf den Werken.

Die Köhler sind verbunden, von ihrer Mannschafft so viel, als sie ohne die Köhlerrey selbst in Gefahr zu seyn, entbehren können, dem Werke aufs schleunigste zur Hülfe zu schicken.

§. 21.

Wegen ihnen wieder in Hülfe gekommen werden soll.

Dagegen soll ihnen von Werke zur Hülfe gekommen werden, falls etwa wider Vermuthen in den Köhlerpen Feuer ausbrechen sollte.

§. 22.

Die bey dem Feuer zunächst stehende Gebäude zu sprützen.

Muß nicht unterlassen werden, die der Feuersbrunst zunächst stehenden Gebäude, besonders deren Dächer, und die nach dem Feuer gefehrte Wandseiten, zumal wenn es hölzerne Gebäude betrifft, fleißig zu besprühen, damit die darauf fallende Funken sogleich verlöschten, und das Feuer sich nicht weiter ausbreiten könne.

§. 23.

Verhalten bey dem Brand eines Köhlerschoppens.

Obgleich bey entstehendem Brande eines Köhlerschoppens oder Köhlershausens, die Sprütze bey dem Feuer selbst nicht anwendbar ist, weil durch den Druck des Wassers das Feuer zwar zurückgetrieben, aber nicht verloscht wird, sondern hiernächst mit verstärkter Gewalt wiederum ausbricht, daher man die Köhlen durch Bedeckung mit Sand und Erde zu löschten suchen muß; so soll demohnstet achtet die Sprütze herbeysgeschafft, und zur Rettung und Besprütung der nebenstehenden Gebäude sowohl, als des Außern des Schoppens gebraucht werden.

§. 24.

Die geretteten Sachen sollen bewacht, und dazu ein besondrer Wächter bestimmt werden.

Während des Feuers ist jemand anzustellen, welcher darauf Acht hat, daß von den geretteten Sachen nichts entwendet werde.

§. 25.

Zu dem Ende müssen selbige an einem von dem Feuer weit genug entfernten und von dem ersten Officianten zu bestimmenden Platz gebracht werden.

§. 26.

Nach selbtem Feuer, Wache bey der Brandstelle zu lassen.

Nach erfolgter Löschung des Feuers, sind einige Mann zur Wache bey der Brandstelle zu lassen, damit bey einem etwaigen neuen Ausbruch des Feuers, gleich Alarm gemacht und Hülfe geleistet werden könne.

297  
§. 27.

Daher sollen auch die Sprützen und Wassergefäße nicht gleich wieder über Ort geschafft, sondern wenigstens noch 48 Stunden in der Nähe der Brandstelle gelassen werden, auch müssen die Gefäße und Sprützen während dieser Zeit beständig mit Wasser angefüllt seyn, und ehe sie weggebracht werden, sind sie zu visitiren, und das Schadhafte ist sogleich wieder herzustellen.

Auch die Sprützen erst nach Verlauf von 48 Stunden über Ort zu schafften.

§. 28.

Sollte jemand bey Löschung des Feuers hart beschädiget werden; so ist derselbe aus der Hütten-Knappschafte-Casse zu curiren.

Die Beschädigten werden aus der Hütten-Casse curirt.

## Cap. IV.

### Von den auf Uebertretung dieser Feuerordnung ruhenden Strafen.

§. 1.

Wer durch Uebertretung der im Ersten Capitel enthaltenen Vorschriften eine wirkliche Feuersbrunst veranlaßt, der soll nach Verhältnis des entstandenen Schadens, mit Gefängniß oder Arbeitshaus-Strafe, von Sechs Monaten bis Zwei Jahren, oder auch nach Beschaffenheit der Umstände und Person, mit Fünzig bis Tausend Thaler Geldstrafe belegt werden.

Estrafe eines unvorsichtigen Brandstifters.

§. 2.

Wer außerdem durch Unvorsichtigkeit oder Verabsäumung der gewöhnlichen Sorgfalt, zum Entstehen einer Feuersbrunst Anlaß giebt, der soll nach gleichem Verhältnis, Arrest oder Arbeitshaus-Strafe, auf Vier Wochen bis zu Einem Jahre leiden, oder Zwanzig bis Fünfhundert Taler Geldstrafe erlegen.

Estrafe eines unvorsichtigen Brandstifters.

§. 3.

Da Hausväter und Dienstherrschaffen schuldig sind, auf ihre Familie, Gesinde und Mitbewohner ihres Hauses wegen behutsamen Verhaltens mit Feuer und Licht, sorgfältige Aufsicht zu führen; ein Gleiches auch in Ansehung der Fremden und Reisenden, denjenigen obliegt, welche dieselben aufnehmen und beherbergen; da vorgedachte Personen ferner verbunden sind, wenn sie wahrnehmen, daß diejenigen, welche in diesem Betracht unter ihrer Aufsicht stehen, mit Feuer und Licht sehr lässig umgehen, sochem sofort nachdrücklich zu steuern, oder dem Hüttenamte davon Anzeige zu machen; so soll, der einer vernachlässigten Aufsicht überführte Hausvater, Dienstherr oder Gastwirth die Hälfte der von dem unvorsichtigen Brandstifter selbst verurtheilten Strafe leiden, im Fall durch die Schuld und Fahrlässigkeit der Familie, des Gesindes oder der Fremden Feuer entsethet.

Hausväter werden bestraft, wenn sie nicht auf ihre Familien, Gesinde, Fremde etc. gehörige Aufsicht halten,

und zwar zur Hälfte als unvorsichtige Brandstifter, wenn durch vernachlässigte Aufsicht Feuer entsethet,

§. 4.

Hat jemand die Gewohnheit, der seiner Aufsicht anvertrauten Personen, mit Feuer und Licht unvorsichtig umzugehen, gewußt, und gleichwohl selbigen vorschriftsmäßig zu steuern unterlassen; so soll er eben so, als der schuldbare Brandstifter angesehen und bestrafet werden.

und als schuldbare Brandstifter, wenn die Vorsichtsregeln nicht gestreuet haben.

§. 5.

Wer ein ausgebrochenes Feuer zu verheimlichen sucht, und nicht sogleich die öffentliche Hilfe herbey ruft, wird mit Fünfzig bis Zwanzig Thaler Gelds oder verhältnismäßiger Leibesstrafe belegt, selbst, wenn das Feuer auch ohne Schaden gelöscht worden.

Estrafe diejenigen, welche ein ausgebrochenes Feuer verheimlichen.

§. 6.

Wenn bey den Hausvisitationen gefunden wird, daß ein oder der andere Einwohner eine der verordneten Vorsichtsregeln aus den Augen gesetzt hätte; so soll derselbe von den Hüttenrichtern, nach Beschaffenheit der Umstände und der Strafbarkeit, in Ein bis Zehn Thaler Geldstrafe zur Hütten-Armen-Casse genommen, oder mit verhältnismäßiger Leibesstrafe belegt, auch befindenden Umständen nach, von dem Werke abgelegt werden.

Estrafe diejenigen, welche die Vorsichtsregeln nicht befolgen.

§. 7.

Delictischen  
Verbrechen,  
welche nicht  
zum Diebstahl  
erschienen.

Wer gerettete  
Sachen ent-  
wenden, wird  
als Dieb be-  
straft.

Schluss.

§. 7.

Eben dieses findet auch in Ansehung derer statt, welche sich bey den Bösch, anfallen nicht nur ihren angewiesenen Posten eingefunden, oder die ihnen dabey ertheilte Vorschriften nicht auf das genaueste befolgt haben.

§. 8.

Wer sich beykommen lässt, von den geretteten Sachen etwas zu entwen- den, der soll als ein boshafter Dieb nach den vorhandenen Landesgesetzen bestra- fet werden. Uebrigens versteht sich von selbst, daß alle in diesem Capitel, beson- ders §. 1. et 2. bestimmte Strafen nicht anders, als durch vorheriges richterliches Erkenntniß und salvis remediis, Statt haben können.

Schließlich erwarten Seine Königliche Majestät, daß die Berg- und Hüt- ten-Officianten und Arbeiter, auch sonstige Einwohner auf den Berg- und Hüt- tenwerken sich hiernach genau achten, sich mithin der auf das Gegentheil festge- setzten Strafen nicht schuldig machen werden.

Wie nun Allerhöchstdieselben in Gnaden befehlen, daß diese Feuer-Ordnung gedruckt, vor den Berg- und Hüttenamtsstuben, und in den Schenken, nebst einem schriftlichen Nachtrag, wie sich die Einwohner eines jeden Werks bey ei- nem ausbrechenden Feuer insbesondere zu verhalten haben, zu jedermanns Wis- senschaft affigiret, auch bey jedesmaliger Probirung der Feuergeräthschaften, vor dem Hüttenamte sämmtlichen Werks- Einwohnern von dem jüngsten Offician- ten vorgelesen, und daß solches geschehen, in dem nächsten Haushalts-Protocoll, bey wichtigen Umständen und Vorfällen aber, in einem besondern an die Bergs- werks- und Hütten-Administration einzureichenden Protocoll registriret werden soll; so wollen Seine Königliche Majestät auch auf die Befolgung dieses vorer- wähnten Hüttenamtlichen Nachtrages ebenfalls genau gehalten wissen. Uebris- gens soll auch diese Feuer-Ordnung auf die, in den übrigen unter den Magde- burg, Halberstädtischen, Westphälischen und Schlesißen Ober-Berg-Ämte ste- henden Haupt-Berg-, Districte, belegene Berg- und Hütten-Werke, in so fern solche darauf anwendbar, als Befehl gelten und angesehen werden.

Signatum Berlin, den 1sten Octob. 1797.

Auf Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Special-Befehl.



Freih. v. Heinitz. v. Goldbeck.

Kg 3567  $\frac{75}{80}$

42



Ta-06

1078







Allgemeine

# Feuer-Ordnung

für sämtliche

## Berg- und Hütten-Werke

auch übrigen

### tablissements

des

### en Berg-Districts.



Dato Berlin, den 1<sup>ten</sup> October 1797.

George Decker, Königl. Geheimen Ober-Hof-Buchdrucker.

